



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

**Naeheres TRACTAT Zwischen Franckreich und
Engelland... [1672], {} [16.07.1672-17.07.1672]
[xx.xx.1672]**

1672

Näheres
TRACTAT

Zwischen

Frantreich und Engelland /

Den 16. Julij 1672. ins Frantösche Läger /
(zu Heeswich Campirt) geschlossen.

Auch

Die auffgesetzte nähere Conditiones der bee-
den Königen zum Entwurff / einen Frie-
den zu treffen.

Beneben ein diesermwegen

An

Seine Hoheit

Dem Herrn Prinzen von Oranien abge-
lesenes Schreiben.



Englischer Ambassadoren Schreiben an Se.
Hoheit dem Hn. Prinzen von Oranien.

Im Lager zu Borsell den 17. Julii 1672.

An Seine Hoheit dem Prinzen von Oranien.
Mein Herr /

Als dem Schreiben / welches Ew. Hoheit durch die Hn. Germain und Sylvius an uns abzufertigen beliebe / darinnen dieselbe / daß die Negotiation zwischen beeden Königen und den Staat der unierten Provinzen nicht länger dilatiirt / sondern E. Hoh. ins kürze der beeden Königen Förderung wissen möchten / zu wünschlen bezeugers Ew. Hoheit aber von Sr. Aller. Christlichen Majestät in so vielen Tagen keine Antwort auff dero Propositiones erhalten / haben wir ablesend vernommen / und versichern Se. Hoheit / daß ohne unsere eiferige Anhaltung bey höchstgemeldter Majestät wurde dieselbe nicht zu disponiren gewest seyn / andere Vorschläge zu thun / dieweil wir aber dieselbe geobtainirt haben / so senden wir Ew. Hoheit solche hieneben / wie auch die ientge / die uns unsers Gnädigsten Königes wegen / bey Schließung eines Fiedens zu fördern / sind anbefohlen: Ew. Hoheit geruhen nach ihrem belieben zu vernemen / ob auch die Herren Staaten auff unsere vorgestellte 2wo Propositiones zum ersten antworten werden wollen / und nicht verübeln / daß wir / wie die Gedeputirte der Herren Staaten an beeden Königen abgefertiget / umb bey denenselben Jalousie zu erwecken / gleich ob dero selben Vornehmen wäre / ein jeder seine a parte Rechnung solte finden und adjustiren / unterfunden haben. Wir senden Ew. Hoheit auch Copiam der Acten, welche wir mit Ihr Aller. Christi. Maj. Commissarien gemacht haben / daraus dieselbe sehen können / wie es beschaffen / und abnehmen die Wasser / so dieselbe künfftig in dero eyfernden Fieden zu treffen / zu observiren; Ew. Hoheit wollen geruhen eine Antwort Zeigern dieses dem Hn. Ritter Silvio zukommen lassen / damit er solche innerhalb 10. Tagen denen beeden Königen überbringen möge / und uns rechtmäßigen Glauben zufügen / daß wir mit aller Kesper und Warheit seyn

Ew. Hoheit
Demüthige und Gehorsame Diener
War untergeschrieben
Buckingham, Arlington.

Punda.

PUNCTA

Auff welche Ih. Königl. Majest. von France-
mit den H. Hn. Staaten General der vereinigten
Niederlanden den Frieden zu schliessen Consentiren.

I.

Die Herren Staaten sollen zum ersten alle vorhin außgegebene Placaten/so
wol wegen Verbotung der Frantzösischen Brandwein und Weinen in den
Vereinigten Niederlanden/ als auch wegen Beschwerung der neuen Auflagen
auff die Frantzösische Wahren/ Kauffmanschaften und Manufacturen wieder
einsiechen/ und soll annehst innerhalb dreyer Monatsfrist ein Commerciën-Tra-
ctat zwischen Ih. Königl. Majest. und gemeldte Herren Staaten auffgerichtet
werden/ worin man auch eine neue Verordnung zwischen beyderselts Frantzösch
und Holländischen Ost- und West-Indischen Compagnien abfassen wird.

2. Soll man nicht allein ins künfftige in allen vereinigten Niederlanden frey-
besondern auch ein öffentliches Exercitium der Catholisch. Apostolisch.
Römischen Religion zulassen/ derogestalt/ daß in allen Städten/ alwo mehr als
eine Kirche ist/ eine an die Catholischen übergeben/ und woselbst keine Kirche ver-
handen/ sie als dann eine neue zu erbauen vergünstiger seyn sollen; wann die bemel-
te Kirche auch nicht eingerichtet und vollführt wäre/ steht ihnen inzwischen frey
ihren Gottesdienst in andere dazu gewirkte Häuser/ oder sonst zu solchem En-
de öffentlich zu halten. Über deme sollen die Herren Staaten oder eine jedwede
Provinz absonderlich aus den Gütern/ welche ehemals zu den Kirchen gehörte
haben/ oder senffen eine billige Pension an jedwedem Priester oder Pfarheren der
Kirchen abtragen.

3. Und weiln die von bemeldten Hn. Staaten an Se. Königl. Majest. ab-
gesandte Deputirte insonderheit ersucht haben/ daß Ih. Königl. Majest.
bey bevorstehenden Friedens Schluß das Corpus der Sieben vereinigten Pro-
vinzen in solchen Stand wie sie ist dahin gewesen/ möchten verbleiben lassen/ je-
dennoch umb Se. Majest. einige Aufwechsehung gegen die Conquesten/ womit
der

der Allerhöchste hiß auff jezige Grunde dero gerechtfahnte Waffen gesegnet/zu geben; so offerirten sie dagegen an Dieselbe in wider Abstattung der Provincien/ Städte und Dörffer/ welche Se. Majest. bereits occupiret/ andere Länder/ Städte und Dörffer/ so von Spanien/ es sey in Flandern oder Brabant/ an gedachte Herren Staaten cediret und überlassen seyn. Nachdeme Seine Königl. Mayest. auch von jeztbesagten Provinzen bereits drey/ nebst einige Dörffer und Bestungen in Holland eingenommen/ so haben Dieselbe annoch beliebter/ damit vorgemeldte Provinzen bey ihrer Union verbleiben/ solches alles was in selbigen durch die Waffen occupiret/ wider abjuriret/ aufgenommen dessen so hernach und auff folgende Conditionen wird vermeldet werden.

4. Daß vorgemeldte Staaten an Se. Maj. generaliter sollen cediren alle Provinzen/ Länder/ Städte und Plätze/ so dieselbe in Flandern und Brabant besitzen/ und von Spanien ihnen cedirt und eingeräumet worden/ aufgenommen allein die Schlefse und das Eyland Cadzant.

5. Sollen gemeldte Staaten an Se. Majest. auch cediren die Stadt Nimwegen mit allen dero ap- und dependentien, das Fort Knodsenburg/ die Schenckenschans/ und ein Theil von der Provinz Gelderen/ an der Seiten des Rheins nach Frankreich belegen/ wie auch das Eyland und die Stadt Bommel/ das Eyland und Fort Boorn/ das Fort St. Andres/ das Fort Louvenstein/ und das Fort Crevecoeur.

6. Ingleichen sollen gedachte Staaten an Se. Mayest. cediren die Stadt Grave mit allen ap- und dependentien, wie auch derselben zu vollem Eigenthum restituiren die Stadt und Graffschafft Moers/ um darüber nach eigenem Gefallen zu disponiren/ mit Condition, daß die Staaten dem Prinzen von Oranien dessfalls Satisfaction geben/ und denselben wegen bemeldter Graffschafft und anderer Dörffer/ Länden und Städte/ welche gedachtem Prinzen gehörig/ und an Se. Maj. remittirt sind/ Schadelos halten sollen.

7. Das die Staaten cediren sollen alles Recht/ so dieselbe gehabt/ oder noch zu präzendiren haben möchten auf diejenige Dörffer/ so Se. Maj. von den Staaten im Röm. Reich occupirt hat/ sollen auch ingleichen dem Prinzen und Grafen von Ost-Friesland Cession thun von allen Rechten (wie die Namen haben mögen) so sie haben oder präzendiren auff die Dörffer/ die sie in dessen Lande besitzen/ und nahmenlich auff die Stadt Embden/ das Fort Lieroot, und die Diekerschans/ worvon sie ihre Besatzung wieder zurück beruffen sollen.

8. Daß Sr. Maj. Barerhanen frey stehen soll/ von allen obbemelten Städten und Dörfern/ so derselben cedirt werden sollen/ zu pass- und repassiren durch alle der Dn. General Staaten Lande/ so wol zu Wasser als zu Lande/ Revidiren und

und Canalen/wie die Nafmen haben mögen / ohne daß sie wegen ihrer Kaufmannschaft/Bagage/ Kriegs-Munition und Vivres / einiger Visitation oder Bezahlung eines Zolls oder Imposten, wie die Nafmen haben / subject seyn sollen.

9. Die Smeral Staaten sollen sich verpflichten dem Ralhseher Orden zu restituiren alle Commanderien, so in ihren Provinzen bemeldtem Orden zu gehören befunden werden.

10. Ingleichen sollen die Staaten versprechen dem Grafen von Bentheim seine Kinder/so auff anhalten seiner Gemahlin einige Zeithero unter der Staaten Auctorität und Schutz gestanden/zufolg denen von dem Kaiser und König von Frankreich desfalls an Sie abgelassenen Recommendation. Schreiben zu restituiren.

11. Sollen die Staaten sich gleichmäßig verpflichten/Sr. Mayr. zu refundiren ein Theil der überaus grossen Kosten / so Dieselbe auff diesen Krieg zu verwenden genöthig gewesen/nemlich 20. Millionen fl. so in gewisser Zeit und Termnen entrichtet werden sollen/dargegen Sr. Mayr. ihnen die von seines Herrn Vaters Königl. Mayr. gloriwürdigster Bedächtniß/vorgestreckte 3. Millionen so schon in Anno 1651. mit denen von der Zeit auffgelauffenen und Ihr. Mayr. zustehenden Interessen hätten wieder entrichtet werden sollen/nachlassen wollen.

12. Daß zur Erkänntniß des Friedens/weil S. M. wol leicht weiter in dero Staaten Landen foregehen können/die Gen. Staaten dem König in Frankreich Jährlich durch ihren Expressen Ambassador auff einem gewissen Tag / der dazu wird beahmet werden/eine güldene Medaille von einem Marck schwer (derselber beschriftet seyn soll) daß sie die Conservation derselben Freyheit / welche J. M. Vorfahren zum Theils den Staaten zu gut erlangt/aus Sr. Majest. Händen haben) präsentieren sollen.

13. Daß obwohl Jh. Königl. Maj. erklären mit obberührten Conditionen, welche innerhalb 10. Tagen sollen acceptiret werden / oder nach Verlauf derselben Jh. Mayr. dazu nicht gehalten seyn wollen friedlich zu seyn / so declariren dennoch dieselbe abermahl hiermit/daß/ob dieselbe von gemeldten Hn. Staaten angenommen werden möchten/soiches doch nicht kräftig seyn/Jh. Maj. keine Tractaten oder Frieden machen soll/ es sey dann der König von Groß Britanien/so viel denselben betrifft/von den Gen. Staaten contentiret, und denen Ihr. Maj. in diesem Krieg alliirten Reichs-Fürsten/betreffend die Conditiones, so von gemeldten Staaten ihnen accordiret werden möchten/gleichmäßige Satisfaction gegeben worden. Und damit der Aller. Ehrlichste König durch den Vorschlag von mehr als einer Condition beandt machen möge / mit was
Auf.

Aussichtigkeit Er den General Staaten von unterschiedenen Mitteln zu dem von ihnen gesuchten Frieden zu gelangen/ Eröffnung thun wolle/ und nicht gleich wie Er wol solte thun können/ auff denen Prätenſionen, welche Er rechtmäßiger Weiſe auff die Städte seiner Waffen und continuirende Victorie fundiren könne/ stehen ſolte/ ſo erkläre Jh. Maj. daß Sie/ (ohne ſich ſo genau an die von den Hn. Staaten vor dieſem gethane Offerten, und an die Condition, welche Sie von ihm in Form einer alternative begehret zu halten) ſich mit Behaltung oder Conqueſten/ ſo Jh. Maj. gegenwärtig beſitzen/ und derjenlgen/ ſo Sie mit der Zeit/ biß Gen. Staaten gegenwärtige Conditiones ſollten acceptiren haben/ als nemlich mit der ganzen Provinz und Herzogthumb Gelderland / und deren dazugehörigen Staaten mit der Herrſchafft Rechte und der Graffſchafft Zutphen/ nebst allen in derſelben Provinzen gelegenen Städten/ Dörfern und Befestigungen/ und derſelben ap- und dependentien, nichts im geringſten aufgenommen; mit der Souverainetät über die Provinzen/ Länd/ Städte und Pläze/ welche bißhero Jh. Mayst. conquestiret/ und daß derſelben ap- und dependentien ins künfftige und allezeit Jh. Maj. Erbeigen verbleiben ſollen/ contentiren wolle.

Und damit vorbesagte Conquestiree/ und an Jh. Mayst. abgerettene Länd und Dörfer beſſer/ und mit weniger Mühe durch Hülf und Beyſtand/ ſo man aus dem Königlreich denenselben leiſten könne/ im Stand erhalten werden mögen/ ſo ſollen die Staaten die Städte Maſtricht und Wyck / nebst allem dem/ was die Gen. Staaten in der Ober- Maſe/ Dalem/ Balckenburg beſitzen/ wie auch die Stadt und Meyerey Herzogenbuſch mit dero ap- und dependentzien, und das Fort Crevecoeur, Jh. Mayst. zu vollkommener Souverainetät übergeben.

Damit auch dieſer Tractat auf dieſe letzte Conditiones nicht allein zu Wiederherſtellung der erſten Freundschafft/ und zwischen Jh. Maj. und denen Gen. Staaten gemachten Allianz/ ſondern zu Verſchaffung der Ruhe und Tranquillität des Reichs dienen möge / ſo wil der König als Garant und Erhalter der Weſtphalischen Tractaten, denen Er abſonderlich affectionirt, angeloben/ nach gemachten dieſem Frieden/ den Reichs- Fürſten zu Gefallen / allem Recht/ ſo Er durch ſeine Waffen über alle Pläze/ welche Jh. Mayst. den Gen. Staaten auff des Reichs Grund und Boden eingenommen / mit Vorbehalt allein der Breithelt/ daß Jh. Maj. dero Fortificationes ruiniren mögen/ zu renunciren.

Gleich wie aber Ihre Mayst. von ihr ſelbſt/ die Reichs- Fürſten in den freyen Gebrauch der Städte und Pläze / welche denſelben zukommen/ herzuſtellen cont. buiren wil/ alſo wil Dieſelbe auch procuriren / daß die General Staaten ihre Garniſonen aus den Städten und Plätzen/ welche dieſelbe im Reich be-

ſitzen

figen möchten/ und namentlich aus der Stadt Embden/ Lieoort und Dieler-
schang/ welche dem Fürsten und Graffen von Ost-Friesland mit allen Rechten
so ihnen wegen der Graffschafft Ost-Friesland zukommen möchten/ wieder ge-
ben werden solten/ lichen mögen.

Und damit die nöthwendige Communication zwischen Frankreich und
der Stadt Mastricht/ wann sie an Jh. Mayr. abgerieren werden solte/ ins künf-
tige zu einigen Streitigkeiten kein anlaß geben mögen / so soll von beyden seiten vest
gestellt werden/ daß man sich umb freyen Paß für Jh. Maj. Trouppen von den
Französischen Frontieren nach Mastricht durch das Land Luyck/ jedoch mit Cen-
dition/ daß man sich dieses Passes nicht anders als vermittelst Bezahlung/ und
ohne Nachtheil vorbesagten Landes allein gebrauchen solle/ bey dem Churfürsten
von Cöln/ als Fürsten und Bischoff zu Luyck/ zu erhalten/ bearbeiten/ solle.

Endlich sollen alle in obgesetztem Memorial begriffene Artikel/ als auch die
jenigen/ die Cession der Stadt und Graffschafft Moers betreffend/ ausgenom-
men allein dieselbigen/ welche die Cession andrer Länder und örter/ so die Herren
Staaten an Jh. Majestät/ die sich mit diesen obbemeldten Articulen contentiren
wölen/ angehen/ an sich selbst ganz verbleiben.

Conditiones, Krafft welche der König von Engelland bewilliget/ daß mit den General Staaten der Vereinigten Provinzen möge Fried- gemachet werden.

Erstlich der König von Groß-Britannien wil/ daß die Holländer ohne einig
Disput sollen restituiren die Ehr von der Flagge/ und daß selbst ihre ganze
Flotte vor einem einigen Englischen Schiff/ so Ihrer Mayr. Flagge führet/ in
dem ganzen Britannischen Meer bis an die See von Holland/ die Flagge strei-
chen/ und das Topp- Segel niederlassen soll.

2. Für ein ganzes Freyheit an alle Englischen/ die noch in der Colonie von
Surinam übrig sind/ umb sich nach ihrem eignen Gutdüncken mit allen ihren gü-
tern (wie die auch immer seyn) vermöge des Breidaischen Tractats von dannen
zu retiriren.

3. Ein ewiges Ban nissement aus dem ganzen Gebiet der vereinigten Nieder-
landen aller Königl. Unterthanen/ so von Ihro Mayr. für Criminal erklärt
worden/ wie auch aller andern/ welche Jh. Mayr. Wahnhafft machen wollen/
daß

daß sie einige aufrührerische Bücher lassen aufgehen/oder sonst wieber dero Kö-
nigreich Ruhe und Tranquillität conspiriret haben.

4. Seiner Mayest. zu refundiren die Kriegs-kosten biß auf die Summa von
einer Million Pfund Sterling/ worvon 400. M. im nächstünfftigen Menath
Octob. und der Rest bey 100. M. Pfund Sterling jährlich bezahlt werden sol.

5. Ein Jährlich Präsent von 10000. Pfund Sterling allemahl wegen der
Permission, so der König ihnen auff den Engel. Schott. und Irlandschen
Küsten zu dem Fhringsfang gibt.

6. Daß der Prinz von Dranten anjzo und seine Descendenten hernachmals
die Souverainität über die Vereinigte Provinzen (allein das jenige / so den bey-
den Königen und deren Allirten zu Theil fallen wird aufgenommen) haben/oder
zum wenigsten die Dignität von Admiral General und Staatthalter / in solcher
Manier und Zug/als die Staaten derselben Provinzen solche Einlagen seiner Vor-
fahren gegeben/ immer und ewig genießen soll.

7. Daß innerhalb 3. Monat nach gemachtem Frieden einige Commercen-
Tractaten, so wol zur Regulirung der Commercen in Indien/insolg der vor
diesem gethanen Postulaten, als zum Vortheil Jh. Mayest. Vnerrhanen/ so in
demselben Traffic in einig ander denen Jn. Staaten zustehendes Territorium
gehen/kommen und wohnen/aussgerichter werden sollen/mit seerhanen Condi-
tionen, die denen meistfavorisiren Nationen gleich vorthellhaft sind.

8. Das Eyland Walcheren / die Stade und das Schloß Sluys mit seinen
Dependentien, das Eyland Caslandr, das Eyland Gorée, und das Eyland
Voorn, sollen alle unter Caution, daß die hteroben mentionirte Conditio-
nes vollzogen werden sollen/in Jh. Majest. von Groß Brittanien Händen ge-
stellt werden.

9. Erklären Jh. Maj. mit diesen obspecificirten Conditionen wol zu fre-
den zu seyn/sals dieselbe innerhalb 10. Tagen acceptirt werden / nach Verlauff
seibiger Zeit wollen J. M. nicht daran gebunden seyn; ferner declarirt der König
ausdrücklich/daß wann schon solches alles von den Jn. Staaten accordirt und
eingegangen würde/so soll es doch keinen Effect gewinnen / und daß Se Mayest.
keine Friedens-Tractaten oder stillstand machen wöllen / es sey dann daß der Al-
ler. Ehrlichste König in seinem Regard von den Staaten auch Satisfaction
bekomme/und daß die mit Jhr. Mayest. in diesem Krieg alliirte Reichsfürsten
wegen der Conditionen / welche ihnen von den Jn. Staaten zugestanden
werden mochten/ gleichmäßig Vergnügung haben.

Nähere

Nähere Tractaten zwischen Frankreich und Engelland.

DEr Favorabel Succes, womit Gott belieben wollen die Waffen der Könige von Frankreich und Engelland/so dieselbe gegen die General Staaten der Vereinigten Niederländischen Provinzen zu ergreifen genöthigt gewesen / zu segnen/hat bemeldte Staaten bewogen/zur selbigen Zeit an beyde hochgemelte Könige Deputirten abzuordnen/umb denenselben einen Vorschlag zum Frieden zu thun/und zu vernehmen/auff was billige Conditiones selbiger ihnen accordirt werden möchte. Nachdem nun J. J. M. W. von Frankreich und Engelland beyde eine und gleiche Inclination zur gemeinen Ruhe tragen/und durch dis Motiv einen reputirlichen Frieden dem Krieg (worvon der Anfang so glücklich gewesen/und im Verfolg nicht minder Glorie zu hoffen) an gute und große Fürsten so würdlich präferiren/deßhalber Sie dann auch sich nicht ungern zu der von den Hn. Staaten ihnen beschenehen Proposition verstanden haben wolten; Weil aber die Freundschaft zwischen beyden hochged. Königl. Maytt. sehr groß ist/iewol die Bande der Tractaten, so sie zu dieser Entreprise verknüpffet / ihnen einen gleichen Sinn in der Resolution, die sie zu Endigung oder Fortsetzung des Kriegs fassen möchten/geben / also daß sie auch alsofort einander die Abordnung/so die Hn. Staaten an Sie möchten thun/notificiren sollen / umb durch ein gemein Concert oder communicatis Consiliis überein zu kommen/welcher gestalt man dieselbe adimittiren solte/ und die Propositiones zu reguliren; und dieweil der König von Engelland in einer so wichtigen sacht/ und zu derselben wolstand nöthig zu seyn erachtet hat/ daß mit dem ersten durch vertraute Persohnen beyder. Königl. Maytt. Sentiment und meynung gemacht werde; als hat der König von Engelland zu seinem Extraord. Ambassador krafft seiner Vollmache vom 27. Junii lauffenden Jahrs dazü benennet den Herzog von Buckingham, seinen Oberstallmeister/den Hrn. Grafen von Arlington, seinen Ober Staats-Secretarium, und den Hn. Burggraffen von Hallifax, seinen geheimen Rath/ und mit gleicher Vollmache vom 22. ten desselben Monats Junii den Herzog von Montmouthe/welche/ nachdem sie Sr. Aller. Christl. Maytt. ihres Königs und Herrn aufrichtige und beständige Inclination, umb bey der ersten Verbundniß verbleiben/vorgetragen/und in Sr. Aller. Christl. Maytt. nicht geringere Disposition, umb dero Interessen in dem Friedens Tractat, so erwagmachtet werden möchte/nicht zu separiren befunden/ haben sie mit dem Herrn Marquis de Louvoy, Königlichem Französichen Rath in allen seinen Consiliis,

Com-

Commandeur und Cantzler / Groß-Meister und General Inspector über die Posten von Frankreich/Estats-Secretario, &c. und dem Herrn Arnold von Pompone/Alteern/Ord Rait in allen seinen Raiten/und auch Estats-Secretario, als von hochgemeldter Ih. Königl. Mayrre. zu dieser Sach denominirten Commissarien und Bevollmächtigten/ sich in nachfolgenden Articula vereinbaret und kraft ihrer Vollmache zugleich verordnet:

1. Daß obwol die Confidenz beyder Könige dergestalt beschaffen/ daß der in dem Tractat von einander gegebenen Parole gemäß weder Friede noch Stillstand ohne Ihrer Majestäten einmüthigen Consens/und ohne deren vollkommene Satisfaction mit den General Staaten gemacht werden soll / nichts desto weniger aber / weil keinem die geringste Hoffnung von ihren gemelnen Feinden übrig bleibt/umb (auff was bösem Fundament solches auch immer seyn möchte) ihr Innerste zu repariren/so haben sie sich vermittelst gegenwertigen Articuls aufs new verbunden/von keiner Friedens Proposition zu hören/es geschehe dann dem andern hiervon alsfort Communication, auch keine Offerten/so Separatim zu ihrem Vortheil gethan werden möchten/noch einige Satisfaction anzunehmen/der ander König möge von demjenigen/so ihm gegeben worden/vergnügung haben oder nicht.

2. Zudem geloben auch obgemeldte Könige / zwischen ihnen beyden sechane Conditiones zu accordiren/worauff sie wol einen beyderseits sichern und reputirlichen Frieden werden schliessen können / auch an einig Accommodement mit den Gen. Staaten keine Hand anzulegen/bevor ihnen die obangezogene Conditiones bewilliget worden.

3. Und damit diese freundliche Verbündnuß und mutuum Interesse nicht allein durch gegenwertige Articuli bevestiget / sondern auch den Gen. Staaten kund gemacht werden möge / Als sollen hochged. Königl. Majestäten benöthigte Ordre ertheilen/ solche der Gn. Staaten bey ihnen tho anwesenden Deputirten bekandt zu machen/ oder auff andere Weise und Wege / als sie best und dienstlichst erachten werden/ damit ihre Interessen und Satisfactiones nicht separirt werden mögen/ Confirmiren obgemeldte Könige kraft dieser Tractaten all dasjenige/ was vor diesem den 12. Febr. dieses lauffenden Jahrs zwischen ihnen beyden concludirt und unterzeichnet worden / welches sie in allen seinen Puncten und Clausula zu observiren und nachzukommen hiermit aufs new versprechen und anloben.

4. Und geloben die obgemeldte Königl. Französische Commissarii an einer/ und die Königl. Englischen Extraordinari Herren Ambassadors an anderer Seiten/ Kraft ihrer Vollmachten / daß sie diese gegenwertige Articuli von ih-

ren

ren Königen und Herren wollen ratificiren lassen / und die Ratificationes hien
von innerhalb Monatsfrist aufwechseln.

Geschehen und geschlossen in dem Läger zu Heeswyck den sechszehenden
Juli Anno 1672.

Und sind diese Artikel von beyderselbs Königlischen Herren Ambassa-
dors und Commissarien aus Krafft ihrer Respective Vollmachten unterschrie-
ben und besigelt worden.

(L.S.) Buckingham.	(L.S.) le Tellier.
(L.S.) Arlington.	(L.S.) Arnaudt.
(L.S.) Hallifax.	
(L.S.) Montmouth.	

